

Kolumne

Arme Kommunen

Die Klage der Kommunen ist altbekannt. Stets werden ihnen neue Aufgaben übertragen, ohne dass die Finanzierung gesichert ist. Nun hat das Bundesverfassungsgericht zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen entschieden, dass die Übertragung durch den Bund gegen das „Durchgriffsverbot“ verstößt. Die kommunale Selbstverwaltungsautonomie ist verletzt. Zur Übertragung neuer Aufgaben sind nur die Länder befugt, dann aber verbunden mit der entsprechenden finanziellen Kompensation. An den Haushaltsproblemen vieler Kommunen wird das nichts ändern.

Die Entscheidung wirft ein Schlaglicht auf Grundprobleme des föderalen Systems. Die Kommunen sind die Mittler vor Ort, verfügen aber nicht über genügend Mittel, um alle ihre Aufgaben in Eigenregie zu finanzieren. Einerseits wird die kommunale Steuerhoheit für Grund- und Gewerbesteuer vehement gegen jeden Reformversuch verteidigt, andererseits wird stets nach mehr Geld von Bund und Ländern gerufen.

Dem Corona-Rettungsschirm für die Kommunen stand die kommunale Selbstverwaltungsautonomie nicht entgegen. Zwar ist der lange gehegte Wunsch der Übernahme der Altschulden der Kommunen nicht umgesetzt worden, doch Bund und Länder sprangen sofort ein, um den Aufkommenseinbruch der Gewerbesteuer zu kompensieren. Wiederum hat sich bewahrt, dass die hochvolatile Gewerbesteuer das denkbar schlechteste Instrument der Gemeindefinanzierung ist. Wer frohlockt, die Pandemie werde zu der längst überfälligen Reform der Kommunalfinanzordnung einschließlich der Gewerbesteuer führen, wird vermutlich neuerlich enttäuscht werden. Zu groß war in der Vergangenheit der Widerstand der Kommunen gegen jeden Versuch, das kommunale Einnahmesystem auf neue Füße zu stellen.

Die Kommunen sind zwar arm, aber wehrhaft. Das ist gut. Noch besser wäre es, sie würden konstruktiv an einer Reform des Systems kommunaler Aufgaben und Finanzen arbeiten, statt immer wieder punktuell mehr Geld zu fordern.

Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

Geldwäsche einfach nachweisen

Neue Strafvorschrift

Die Regierung will verhindern, dass schmutziges Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust wird. Doch dabei geht sie nun einen deutschen Sonderweg.

Heike Anger Berlin

Im Panzerfahrzeug rollten die Ermittler jüngst in Dortmund bei einer Razzia vor. Sie durchsuchten wegen des Verdachts der Geldwäsche mehrere Häuser. Es ging um dubiose Kreditvermittlung und Autohandel – laut Staatsanwaltschaft mit Verbindungen zur Clankriminalität. Nach Schätzungen beträgt das Geldwäschewolumen in Deutschland jährlich rund 100 Milliarden Euro. Die Bundesregierung will nun den Nachweis von Geldwäsche vereinfachen. „Wir müssen die Strafverfolgung hier deutlich effektiver machen, um organisierte Kriminalität und schwerwiegende Wirtschaftsstraftaten besser bekämpfen zu können“, sagte Bundesjustizministerin Christine Lambrecht. In Abstimmung mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz (beide SPD) legte sie einen entsprechenden Referentenentwurf vor.

„Bislang braucht Geldwäsche als Vortat eine ganz bestimmte Straftat wie gewerbsmäßigen Betrug, Bestechlichkeit oder Drogenhandel, aus der ein Vermögenswert erlangt wird“, erklärt Dirk Uwer, Experte für Wirtschaftsstrafrecht bei der Kanzlei Hengeler Mueller. „Wer diesen dann nutzt oder

100

Milliarden Euro beträgt nach Schätzungen das Geldwäschewolumen in Deutschland jährlich.

Quelle: Dunkelfeldstudie im Auftrag des Bundesfinanzministeriums

in Verkehr bringt, macht sich strafbar.“ Mit diesem Ansatz wolle die Regierung nun „komplett aufräumen“.

Dann gilt: Jede Straftat ist eine mögliche Vortat der Geldwäsche. Auch für die Wirtschaft hätte das Konsequenzen: „Das könnte in Zukunft weit mehr Unternehmen als bisher der Gefahr aussetzen, plötzlich ins Fadenkreuz der Ermittlungsbehörden zu gelangen“, meint Rechtsexperte Uwer. Denn Risiken entstünden dann in Hinblick auf jede mögliche Straftat. „Unternehmen dürften ihre Compliance-Risiken darum künftig nochmals verstärkt kritisch beleuchten“, sagt Uwer.

Im Fall Wirecard etwa hätte die Neuregelung allerdings keine besonderen Auswirkungen, weil der Zahlungsdienstleister schon nach der geltenden Regelung den Anfangsverdacht für Geldwäsche begründet habe, wie die zahlreichen Verdachtsmeldungen zeigten.

Mit der neuen Strafvorschrift würde die Bundesregierung weit über das hinausgehen, was von ihr nach EU-Richtlinien und internationalen Standards gefordert wird. Im Gesetzentwurf heißt es, dass Belgien, Italien, Frankreich, die Niederlande und Polen einen solchen „All-Crimes-Approach“ verfolgen. Uwer spricht von einem

„deutschen Sonderweg“. Er beklagt, dass Verschärfungen ohne ausreichende Empirie gefordert und umgesetzt werden: „Das Geldwäscherecht ist seit Langem von einer regulatorischen Eskalationsspirale geprägt, die nicht auf faktischen Belegen beruht.“ Eine weitgehend nur „gefühlte“ Lage reiche der Bundesregierung, Deutschland ein mittleres bis hohes Risikoprofil zu attestieren.

Tatsächlich wird Deutschland immer als Paradies für Geldwäscher beschrieben. Im Entwurf verweist Lambrecht auf die „Nationale Risikoanalyse“, die im vergangenen Jahr vom Finanzministerium veröffentlicht wurde. Die Geldwäschebedrohung für die Bundesrepublik wird hier angesichts „der hohen wirtschaftlichen Attraktivität, der hohen Bargeldintensität des Wirtschaftskreislaufs sowie der ökonomischen Vielschichtigkeit“ als „mittelhoch“ eingestuft.

Wirtschaftsstrafrechtler Uwer hält das für eine „ziemlich abstrakte Herleitung“, warum der Straftatbestand verschärft werden müsse. „Man geht davon aus, dass beim Bargeldkreislauf und im Immobilienerwerb besonders viel Geld gewaschen wird. Ist diese Einschätzung gerechtfertigt?“, fragt er.

Die Justiz würde mit der neuen Strafvorschrift indes vor einer neuen großen Aufgabe stehen. Im Entwurf heißt es: „Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind bei den Ländern in nicht unbeträchtlichem Umfang zu erwarten.“ Der Deutsche Richterbund (DRB) ist alarmiert. „Die geplante Ausweitung der Geldwäschestrafbarmkeit dürfte zu einem deutlichen Zuwachs von Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten führen“, sagte DRB-Bundesgeschäftsführer Sven Rebehn dem Handelsblatt.

Das angestrebte schärfere Vorgehen gegen Geldwäsche könne nur Erfolg haben, wenn die Länder die zuständigen Ermittler und Strafgerichte erheblich verstärkten. „Die Strafjustiz arbeitet schon heute am Limit, daran hat der Rechtsstaatspakt von Bund und Ländern bisher wenig geändert“, kritisierte Rebehn. „Für neue Aufgaben ist ohne zusätzliches Personal kein Raum.“ Bis zum 7. September können Länder und Verbände zum Entwurf Stellung nehmen. ▶ Kommentar Seite 17



Geldwäsche: Weit mehr Unternehmen als bisher könnten ins Fadenkreuz der Ermittlungsbehörden gelangen.

Steuerthema der Woche

Keine Pfändung von Corona-Soforthilfen

Die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie bereitgestellten Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige dürfen vom Finanzamt nicht wegen Steuerschulden gepfändet werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt und damit die Spruchpraxis mehrerer Finanzgerichte bestätigt (Aktenzeichen VII S 23/20; AdV).

In jüngster Zeit hatten sich bereits verschiedene Finanzgerichte mit diesem Thema beschäftigt und eine Pfändung der Soforthilfe für unzulässig er-

achtet. Nun hat sich auch der Oberste Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle dieser Auffassung angeschlossen. Wie der BFH betont, erfolgt die Soforthilfe ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlage des betroffenen Unternehmens beziehungsweise des Selbstständigen. Die Soforthilfe müsse vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden und diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen.

Handelsblatt
RESEARCH INSTITUTE

DER BETRIEB

Sixten Abeling ist verantwortlicher Redakteur für Steuerrecht.
www.der-betrieb.de

Aufgrund dieser Zweckbindung ist eine Pfändung der Corona-Soforthilfe durch das Finanzamt nicht zulässig. Denn nach den Regelungen der Zivilprozessordnung ist eine Forderung nur dann pfändbar, wenn sie übertragbar ist. Eine zweckgebundene Forderung hingegen zählt zu den unübertragbaren Forderungen, da ihr Verwendungszweck zum Inhalt der zu erbringenden Leistung gehört.

Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich daher um eine regelmäßig nicht pfändbare Forderung.